

1 **Beschluss des 43. Bezirksparteitages der CDU Ruhr am 21. September 2012**

2
3 **Wir machen das Ruhrgebiet stark -**

4 **Eckpunkte für eine Revision des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

5
6 Mit der Änderung des RVR-Gesetzes im Jahr 2007 durch die CDU/FDP-Koalition im
7 nordrhein-westfälischen Landtag hat die Metropole Ruhr zum erstem Mal seit 1975
8 wieder die Möglichkeit bekommen, in wichtigen Angelegenheiten eine Politik aus
9 einem Guss für die gesamte Region zu machen. Erklärtes Ziel der CDU im Land und
10 an der Ruhr war es, Kompetenzen zu bündeln, Abstimmungs- und
11 Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und dem Raum zwischen Lippe und Ruhr
12 wieder eine eigenständige Formulierung überörtlicher Ziele zu ermöglichen. Leider
13 haben SPD und Grüne mit ihrer Mehrheit im RVR diese neuen Chancen in den
14 vergangenen Jahren nicht genutzt. Gleichwohl hat sich aber auch herausgestellt,
15 dass die aktuelle Formulierung des RVR-Gesetzes in vielen Bereichen unzulänglich,
16 in einigen Bereichen sogar zwingend änderungsbedürftig ist.

17
18 Vor diesem Hintergrund fordert die CDU Ruhr die CDU-Landtagsfraktion auf, einen
19 Gesetzentwurf zur Änderung des RVR-Gesetzes mit folgenden Eckpunkten in den
20 nordrhein-westfälischen Landtag einzubringen:

- 21
- 22 1. Oberbürgermeister und Landräte gehören künftig anlog den Regionalräten der
23 Verbandsversammlung nur noch mit beratender Stimme an. Damit wird auch
24 das Problem nicht repräsentativer Mehrheiten in der Verbandsversammlung
25 gelöst (s. aktuelles Beispiel Duisburg).
 - 26
27 2. Die von den drei Regionalräten Arnsberg, Düsseldorf und Münster auf die
28 Verbandsversammlung des RVR übertragenen Aufgaben müssen ihre
29 Entsprechung auch durch eine klare und alleinige Zuständigkeitsübertragung
30 der Administration auf die Verwaltung des RVR mit entsprechendem
31 Personalübergang von Landesbediensteten finden.

- 34 3. Nach der Zuweisung der Regionalplanung an den RVR muss die
35 Austrittsoption für Mitgliedskommunen in einem einheitlichen gesetzlichen
36 Planungsraum entfallen.
37
- 38 4. Der RVR soll künftig alle Möglichkeiten eines kommunalen Zweckverbandes
39 nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit erhalten.
40
- 41 5. Die Zuständigkeit für regionale Kulturpolitik - Einrichtungen und Maßnahmen -
42 soll künftig beim RVR gebündelt werden.
43
- 44 6. Der RVR soll künftig Schlüsselzuweisungen nach dem
45 Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten.
46
- 47 7. Die inneren Angelegenheiten des RVR sollen sich künftig nach den Regeln
48 der Gemeindeordnung richten.
49
- 50 8. Die Verbandsversammlung und Regionaldirektor/in sollen künftig analog zu
51 Räten/Kreistagen sowie Bürgermeistern/Landräten in direkter Wahl bestimmt
52 werden.